

Steuerberaterkanzlei Zantis & Meurer PartG mbB

Zantis & Meurer PartG mbB · Bahnstr. 16 · 50181 Bedburg

- **Dipl.-Finanzwirt Claus Zantis ***
Steuerberater (Partner)
- **Dipl.-Finanzwirt Michael Meurer**
Steuerberater (Partner)

Bahnstr. 16
50181 Bedburg

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bedburg
Amtsgericht Essen – PR 3044

Tel: 02272-91 61 0
Fax: 02272-91 61 30 oder 31
E-Mail: info@stb-zantis.de
www.stb-zantis.de

* Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)

Bedburg, den 19.03.2020

Sehr geehrte Mandantschaft,

in einer wirklich schwierigen Zeit für alle wenden wir uns nochmal an Sie mit einem kurzen Überblick, wie die weitere Vorgehensweise im Hinblick mit den Wirtschaftshilfen sind. Mögliche Szenarien werden unterschieden:

1. Umsatz- und Ertragsausfall durch die Corona Krise ohne behördliches Tätigkeitsverbot:

Antrag auf Kurzarbeit (hier bitte mit uns abstimmen, wenn wir die Löhne verwalten)

Gespräche mit Banken um Zins- und Tilgungsaussetzungen zu erreichen (hier wird lediglich eine Stundung erreicht, hilft aber momentan die Liquidität zu erhalten). Es wird hier unter Bezugnahme auf die Corona Krise eine Liquiditätsplanung und Ertragsersparnis erwartet. Bitte dies mit Ihrem Bankberater persönlich klären. Sowie zu unbürokratische Hilfen.

Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen. (Nach Rücksprache mit den einzelnen Finanzämtern und der Oberfinanzdirektion Rheinland gilt das nicht für die Umsatzsteuer, hier wird zur Zeit keine Stundung gewährt).

An einem Maßnahmenpaket für kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler arbeitet die Bundesregierung gerade und soll heute bekanntgegeben werden. Hier halten wir Sie auf dem Laufenden. Wir hoffen, dass es sich hierbei nicht nur um günstige Darlehen handelt.

Steuerberaterkanzlei Zantis & Meurer PartG mbB

2. Umsatz- und Ertragsausfall durch die Corona Krise mit behördlichem Tätigkeitsverbot:

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung.

Entschädigung für Arbeitnehmer:

Hier bitte den Antrag auf Entschädigung durch **die Arbeitnehmer** selbst ausfüllen lassen und uns einreichen (Anlage 1)

Entschädigung für Unternehmer:

Dieser Antrag wird nach Rücksprache durch uns eingereicht. Hier bitte kurze E-Mail oder Anruf und sich mit uns in Verbindung setzen für die weitere Vorgehensweise.

Weitere Maßnahmen:

Gespräche mit Banken um Zins- und Tilgungsaussetzungen zu erreichen (hier wird lediglich eine Stundung erreicht, hilft aber momentan die Liquidität zu erhalten).

Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen. (Nach Rücksprache mit den einzelnen Finanzämtern und der Oberfinanzdirektion Rheinland gilt das nicht für die Umsatzsteuer, hier wird zur Zeit keine Stundung gewährt).

Bleiben Sie gesund!

Kanzlei für Steuerberatung
Zantis und Meurer PartGmbB